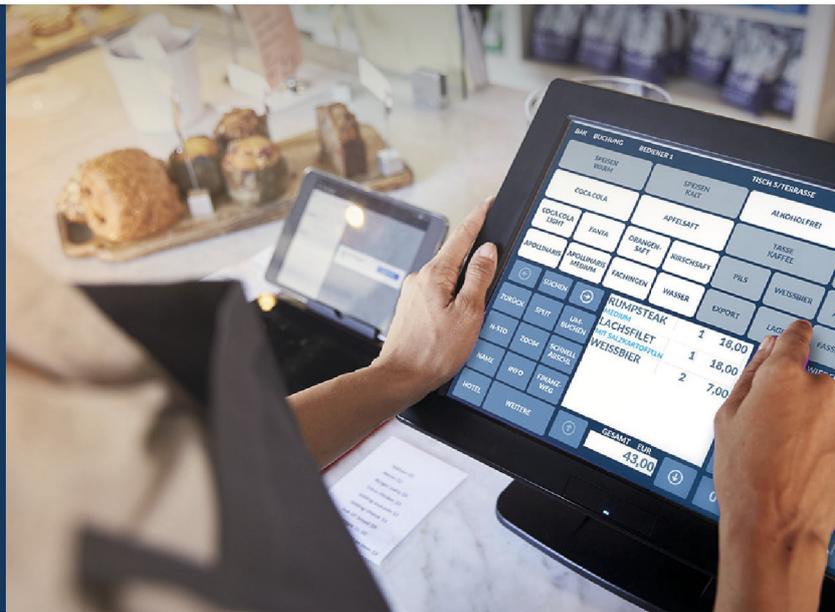


Meldepflicht für elektronische Kassensysteme ab 2025!



Ab dem 1. Januar 2025 tritt die neue Meldepflicht für elektronische Kassensysteme und andere Grundaufzeichnungssysteme in Kraft.

Diese gesetzliche Vorgabe, festgelegt im Kassengesetz 2025, zielt darauf ab, die Sicherheit und Transparenz im Umgang mit Kassendaten weiter zu verstärken und die Manipulation von Kassensystemen zu verhindern. Alle elektronischen Aufzeichnungssysteme, die eine Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) nutzen, müssen den Finanzbehörden gemeldet werden.

Wer ist betroffen?

Unternehmen, die elektronische Kassen, Taxameter oder Wegstreckenzähler einsetzen, sind verpflichtet, ihre Systeme zu melden. Die Meldepflicht betrifft sowohl neu angeschaffte als auch bereits verwendete Systeme. Dies gilt nicht nur für gekaufte, sondern auch für gemietete oder geleaste Geräte.

Was wird gemeldet?

Die Meldung erfolgt für jede Betriebsstätte separat und muss folgende Angaben enthalten:

- ✓ Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen
- ✓ Art der zertifizierten TSE
- ✓ Art, Anzahl und Seriennummer der verwendeten Kassensysteme
- ✓ Datum der Anschaffung, Außerbetriebnahme oder Nutzung in einer anderen Betriebsstätte

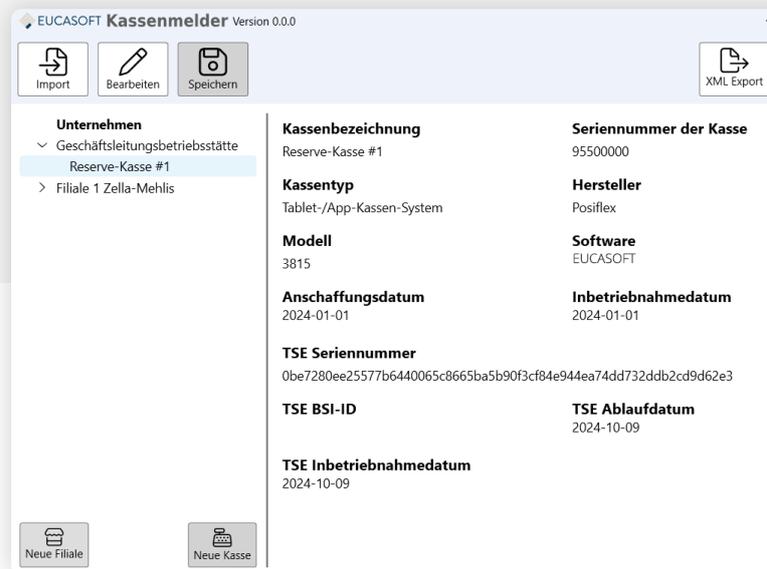
Die Meldung erfolgt über das ELSTER-Portal, wobei alle Systeme einer Betriebsstätte in einer einheitlichen Meldung erfasst werden müssen.



„Unternehmen sollten sich frühzeitig darauf vorbereiten, die geforderten Daten für ihre Kassensysteme zu sammeln und die Meldung rechtzeitig über ELSTER vorzunehmen.“

Das richtige Tool

In Kassensversionen ab dem 01.01.2025 wird von EUCASOFT ein Kassenmeldetool bereitgestellt. Auf Knopfdruck werden im Menü Ihrer Kasse die Meldedaten gesammelt, vom Endanwender geprüft, ergänzt und im Anschluss an ein Meldetool übergeben. Dieses verfügt sowohl über eine direkte Schnittstelle zum Finanzamt (ELSTER Upload), als auch über die Möglichkeiten, Daten zu exportieren und manuell in ELSTER hochzuladen.



Wichtige Hinweise für Unternehmen

Unternehmen sollten sich frühzeitig darauf vorbereiten, die geforderten Daten für ihre Kassensysteme zu sammeln und die Meldung rechtzeitig über ELSTER vorzunehmen. Eine gute Übersicht über alle verwendeten Systeme und deren Status ist entscheidend, um die Meldepflicht fristgerecht zu erfüllen. Verstöße gegen die Vorgaben können zu Bußgeldern führen, daher ist es ratsam, bereits jetzt die nötigen Schritte einzuleiten.

Mit dem Kassengesetz 2025 und der TSE-Pflicht bleibt der Gesetzgeber konsequent in seinem Ziel, Steu-
erhinterziehung durch manipulationssichere Kassensysteme zu verhindern. Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie diesen Anforderungen entsprechen, um zukünftige Betriebsprüfungen problemlos zu bestehen.

Übergangsfristen 2025

1. Januar

Start der Meldepflicht: Elektronische Kassensysteme müssen über ELSTER gemeldet werden.

31. Juli

Für vor dem 1. Juli 2025 angeschaffte Kassensysteme ist die Meldung bis zu diesem Datum vorzunehmen.

Ab dem 31. Juli

Kassensysteme müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme gemeldet werden.

31. Dezember

Taxameter und Wegstreckenzähler ohne TSE dürfen noch bis zu diesem Datum genutzt werden. Danach gilt die TSE-Pflicht auch für diese Systeme.

Sie haben Interesse oder Fragen?
Sprechen Sie Ihren Fachhändler an!



Alte Bundesstraße 16
76846 Hauenstein
www.eucasoft.de